

## § 9

**Versanddispositionen**

(1) Der Besteller ist verpflichtet, dem Lieferer spätestens 2 Wochen vor Beginn der vereinbarten Lieferfrist oder des vereinbarten Liefertermins seine Versanddispositionen zugehen zu lassen.

(2) Bei vereinbarter vorfristiger Lieferung hat der Besteller seine Versanddispositionen nach Kenntnis der Lieferbereitschaft dem Lieferer unverzüglich bekanntzugeben.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn die Versanddispositionen im Vertrag enthalten sind.

(4) Der Lieferer hat dem Versorgungskontor (Besteller) die Garne und Zwirne auf das Lager zu liefern, wenn die Versanddispositionen nicht bis zum Liefertermin oder bis zum Beginn der Lieferfrist vorliegen.

## § 10

**Verpackung**

(1) Der Lieferer ist verpflichtet, die Garne und Zwirne entsprechend ihrer Materialart branchenüblich zu verpacken. Leihverpackung ist das Verpackungsmaterial, welches der Nomenklatur für Leihverpackung (Anlage zu § 1 der Anordnung vom 9. November 1957 über die Rückgabe und Berechnung von Leihverpackung [GBl. I S. 581]) unterliegt oder als Leihverpackung vereinbart wurde.

(2) Leihverpackung ist nicht:

- a) Verpackung von Baumwollgarnen und -zwirnen aus Importen,
- b) leichte Selfaktorhülsen der Zweizylinderspinnereien,
- c) Aufmachungshülsen von Nähzwirnen bis zu 2000 m Fadenlänge,
- d) Aufmachungsschachteln von Nähzwirnen.

(3) Die Leihverpackung ist innerhalb folgender Fristen zurückzugeben, soweit im Vertrag nichts anderes vereinbart wird:

- a) bei rohweißen Garnen und Zwirnen
- b) bei gebleichten und gefärbten Garnen und Zwirnen
- c) bei Garnen und Zwirnen auf perforierten Hülsen
- d) bei Lieferungen an die Posamentenindustrie, Band-, Gurt-, Handwebereien, Betriebe des Kunsthandwerks sowie bei Lieferungen von unkuranten Garnen, Ausschuß- und Mustergarnen verlängern sich die Rückgabefristen gemäß Buchstaben a bis c um jeweils
- e) bei rohweißen merzerisierten Strumpffloren
- f) bei bunten merzerisierten Strumpffloren 120 Tage,
- g) bei Lieferungen von Nähzwirnen
- h) bei Lieferungen an die Versorgungskontore und an die sozialistischen Produktionsgenossenschaften verlängern sich die Rückgabefristen gemäß Buchstaben a bis g um jeweils

Die Verlängerung der Rückgabefrist tritt bei Buchst. d nur ein, wenn die Versorgungskontore die Garne und Zwirne im Lagergeschäft an die dort bezeichneten Bedarfsträger oder wenn die Versorgungskontore unkurante Garne, Ausschuß- und Mustergarne liefern.

i) Liefern die Versorgungskontore an die sozialistischen Produktionsgenossenschaften, so verlängern sich die Rückgabefristen gegenüber dem Hersteller um weitere 30 Tage.

j) Läßt der Besteller die Erzeugnisse nicht im eigenen Betrieb veredeln, so verlängern sich die Rückgabefristen gemäß Buchstaben a bis g je Veredlungsstufe um 10 Tage. Durchlaufen die Garne in dem gleichen fremden Veredlungsbetrieb zwei oder mehr Veredlungsstufen, so verlängern sich diese Rückgabefristen nur einmal um 10 Tage.

(4) Abnutzungsbeträge für die Leihverpackung dürfen nur im Rahmen gesetzlicher Bestimmungen berechnet werden. Die Kosten für die Rücksendung der Leihverpackung trägt der Besteller.

(5) Liefert das Versorgungskontor, so ist die Leihverpackung vom Besteller unmittelbar an den Hersteller zurückzusenden, soweit das Versorgungskontor nichts anderes bestimmt. Das Versorgungskontor hat auf der Rechnung den Hersteller zu bezeichnen. Der Besteller hat dem Hersteller mitzuteilen, daß die Rücksendung im Auftrag des Versorgungskontors erfolgt.

## § 11

**Mengenabweichungen**

Bei Sukzessivlieferungen sind gegenüber der vereinbarten Menge Abweichungen in einem Sortiment (Qualität, Feinheit und Farbe) bis zu  $\pm 5\%$ , jedoch nicht mehr als 100 kg zulässig, ohne daß dadurch die in einem Quartal zu liefernde Gesamtmenge berührt wird.

## § 12

**Längenabweichungen bei Nähzwirnen**

(1) Längenabweichungen bei Nähzwirnen nach unten sind wie folgt zulässig:

- |                                  |      |
|----------------------------------|------|
| a) bei Längen bis zu 100 m       | 5 ‰, |
| b) bei Längen über 100 bis 500 m | 3 ‰, |
| c) bei Längen über 500 m         | 2 ‰. |

60Tage, (2) Längenabweichungen nach oben begründen weder eine Erhöhung des vereinbarten Preises noch Forderungen des Bestellers. Betragen die Längenabweichungen nach unten mehr als das Zulässige, so kann der Besteller nach seiner Wahl Nachlieferung oder Minderung verlangen. Forderungen des Bestellers auf Vertragsstrafe und Schadenersatz wegen nicht qualitäts-gerechter Lieferung werden hiervon nicht berührt.

## § 13

**Feinheitsabweichungen**

30Tage, (1) Feinheitsabweichungen nach oben oder unten sind, soweit gesetzliche Bestimmungen oder Vereinbarungen der Partner nicht entgegenstehen, wie folgt Zulässig:

- |         |   |        |
|---------|---|--------|
| 45Tage, | a) bei Baumwollgarnen und -zwirnen aus Viskose W-Typ und gefärbter Flocke | 5 ‰,   |
|         | b) bei den übrigen Baumwollgarnen und -zwirnen                            | 3 ‰,   |
|         | c) bei Zweizylinder-, Vigogne-, Grobgarnen und -zwirnen                   |        |
| 30Tage, | aa) bis Nm 5 (200 Tex)  | 15 ‰,  |
|         | bb) Nm 6 (165 Tex)  | 10 ‰,  |
|         | cc) über Nm 6 bis Nm 10 (100 Tex)   | 7,5 ‰, |
|         | dd) über Nm 10 bis Nm 16 (64 Tex)   | 7 ‰,   |
|         | ee) über Nm 16 bis Nm 24 (42 Tex)   | 6 ‰,   |
|         | ff) über Nm 24  | 5 ‰.   |